

Sitzungsvorlage

Nr. 2020/592

Beschlussvorlage

Ersatzmitglieder Gesellschafterversammlung Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH

Kreistag	14.12.2020	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

In die Gesellschafterversammlung der Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH werden neben den ordentlichen Mitgliedern die nachfolgend genannten Ersatzmitglieder entsandt:

	Ersatzmitglied	Vorschlagsrecht
2		Gruppe Elbe-Wendland
3		Gruppe Elbe-Wendland
4		Gruppe Elbe-Wendland
5		Gruppe Elbe-Wendland
6		Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7		SOLI-Fraktion

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung vom 20.06.2016 die Gründung der Gesellschaft „Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH“ zum Aufbau eines Next Generation Access (NGA)-Telekommunikationsnetzes sowie dessen Weiterentwicklung beschlossen. Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft als Organe die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung setzt sich nach § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wie folgt zusammen:

Landrat des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Vorsitzender
6 Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Seitens des Kreistages wurde am 07.11.2016 ein entsprechender Entsendungsbeschluss gefasst. Als ordentliche Mitglieder für die Gesellschafterversammlung der Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH sind derzeit abgesandt:

1. Landrat Jürgen Schulz
Ordentliches Mitglied
2. KTA Uwe Dorendorf
3. KTA Olaf Henke
4. KTA Holger Hildebrandt
5. KTA Torsten Petersen
6. KTA Markus Schöning
7. KTA Joachim Tzscheutschler

Die Besetzung erfolgt nach § 71 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), so dass das Verfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet. Gegenüber der Besetzung der originären Mitglieder ergibt sich, aufgrund der Auflösung der Gruppe grüneXsoli, eine veränderte Besetzung. Die Gruppe Elbe-Wendland verbleibt bei 4 Sitzen, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erhält 1 Sitz und die SOLI-Fraktion erhält ebenfalls einen Sitz, sodass die AfD-Fraktion keinen Stellvertreter stellen kann.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. In der Vergangenheit hat es sich des Öfteren ergeben, dass insbesondere die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung, aufgrund von Verhinderungen von ordentlichen Mitgliedern, risikobehaftet war.

Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages über die ihr zustehenden Rechte und Pflichten. Dazu zählen unter anderem unternehmensrelevante Angelegenheiten, bei denen häufig zeitnahe Reaktionen erforderlich sind. Um die unternehmerische Flexibilität aufrechterhalten zu können, ist die Beschlussfähigkeit für jede Gesellschafterversammlung sicherzustellen. In Anbetracht der bereits erfahrenen Unsicherheiten sind folglich Ersatzmitglieder für die Gesellschafterversammlung der Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH zu bestimmen.
